

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Medien und Regionalentwicklung

Hannover, den 07.10.2015

Entwurf eines Gesetzes zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Teilhabe muslimischer Organisationen am Fernsehrat des ZDF

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3913

Berichtersteller: Abg. Gerald Heere (GRÜNE)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gudrun Pieper
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3913

Empfehlungen des Ausschusses für Bunds- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

Gesetz
zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Teilhabe muslimischer Organisationen am
Fernsehrat des ZDF

Gesetz
zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
und zur Teilhabe muslimischer Organisationen am
Fernsehrat des ZDF

Artikel 1
Gesetz

Artikel 1
Gesetz

zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

zum Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem am 18. Juni 2015 unterzeichneten Siebzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

unverändert

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 2
Gesetz über die Teilhabe muslimischer
Organisationen am Fernsehrat des ZDF

Artikel 2
Gesetz über die **Vertretung** muslimischer
Organisationen **im** Fernsehrat des **Zweiten Deutschen
Fernsehens**

§ 1

§ 1

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Muslime“ nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. ii des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 18. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. ...), wird von

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter aus dem Bereich „Muslime“ nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchst. q Doppelbuchst. ii des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Staatsvertrages vom 18. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. ...), wird von

1. dem DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen e. V.,
2. der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V. und
3. der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.

1. dem DITIB-Landesverband der Islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen _____,
2. der SCHURA Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen _____ und
3. der Alevitischen Gemeinde Deutschland _____

gemeinsam in den Fernsehrat des ZDF entsandt.

gemeinsam in den Fernsehrat des **Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF)** entsandt.

(2) Die Organisationen nach Absatz 1 haben der oder dem Vorsitzenden des Fernsehrats des ZDF ihre Anschrift und deren Änderungen mitzuteilen.

(2) Die Organisationen nach Absatz 1 haben der oder dem Vorsitzenden des Fernsehrats _____ ihre Anschrift und deren Änderungen mitzuteilen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3913

Empfehlungen des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

§ 2

(1) In den Fernsehrat entsandt werden kann nur, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt und
3. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung gemeldet ist.

(2) Nicht entsandt werden können Personen,

1. die nach § 19 a Abs. 3 bis 5 des ZDF-Staatsvertrages dem Fernsehrat nicht angehören dürfen,
2. die die Fähigkeit verloren haben, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. die geschäftsunfähig sind oder
4. bei denen die Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

(3) ¹Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die Entsendung nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen. ²Das Los zieht eine von den Organisationen gemeinsam bestimmte Person. ³Einem Mitglied des Vorstandes jeder Organisation ist Gelegenheit zu geben, beim Ziehen des Loses anwesend zu sein.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) ¹Wird der in Artikel 1 bezeichnete Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird auch Artikel 2 dieses Gesetzes gegenstandslos. ²In diesem Fall wird beides bis zum 31. Januar 2016 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 2

(1) In den Fernsehrat entsandt werden kann nur, wer **in den Landtag gewählt werden darf (§§ 3 und 6 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).**

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Absatzeinleitung enthalten)
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Absatzeinleitung enthalten)
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in geänderter Form in der Absatzeinleitung enthalten)

(2) Nicht entsandt werden können Personen,

1. *unverändert*
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 enthalten)
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 enthalten)
4. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 1 in geänderter Form enthalten)

(3) ¹Ist bis zwei Wochen vor dem Zeitpunkt, den die Satzung des ZDF für die Entsendung bestimmt, eine Einigung über die Entsendung nicht zustande gekommen, so entscheidet das Los zwischen den Vorschlägen der Organisationen. ²Das Los zieht eine von den Organisationen gemeinsam bestimmte Person. ³**Jede** Organisation **darf durch ein von ihr benanntes** Mitglied beim Ziehen des Loses **vertreten** sein.

Artikel 3
Inkrafttreten

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3913

Empfehlungen des Ausschusses für Bunds- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

*(Auf den Abdruck der in der Drucksache 17/3913
enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)*

Anlage
(zu Artikel 1 Abs. 2)

unverändert